**Zeitschrift:** Acta Tropica

**Herausgeber:** Schweizerisches Tropeninstitut (Basel)

**Band:** 21 (1964)

Heft: 4

**Artikel:** Geist und Organisation des Roten Kreuzes

Autor: Burckhardt, Carl J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-311196

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Geist und Organisation des Roten Kreuzes.

Von Carl J. Burckhardt.

Über das Rote Kreuz ist bei Anlaß der Solferino-Feiern 1959 und jetzt wiederum im Jubiläumsjahr 1963 sehr viel geredet und geschrieben worden. Bei solchem Anlaß besteht immer die Gefahr, daß ein Thema überlastet werde, indem die Deutungen seinen ursprünglichen und eigentlichen Gehalt überwuchern.

Die Institution des Roten Kreuzes hat in allererster Linie einen praktischen Zweck. Für die Erreichung dieses Zwecks aber ist und bleibt eine ganz bestimmte geistige Spannung von allem Anfang an und weiterhin die Voraussetzung. Es gibt also etwas, was wir von jeher «Rotkreuzgeist» nennen dürfen.

Dieser Geist des Roten Kreuzes ist so alt wie die geschichtlich erkennbare Menschheit. Er ist weder der Besitz eines Ortes noch einer einzelnen Kulturepoche, auch keiner bestimmten Religion und keiner vereinzelten Philosophie gehört er an. In allen Zeiten hoher Erhebung des sittlichen Denkens ist er wirksam geworden in den verschiedensten Teilen der Welt. Eines Tages sollte ein Mann, ein Europäer, ein Christ, ihn universell werden lassen, sollte er ein uraltes Streben der Menschheit verwirklichen, indem er seine seit jeher latenten, immer wieder da und dort in Erscheinung tretenden Kräfte steigerte und zusammenfaßte. Dieser Mann war Henry Dunant; sein Brief von Solferino wird immer ein bewundernswertes Dokument hoher menschlicher Ergriffenheit bleiben.

Jedesmal wenn wir nach geistigen Ursprüngen suchen, wendet unser Blick sich nach dem Orient.

In der Tat, das Grundprinzip des Rotkreuzdenkens, der Begriff helfender Unparteilichkeit ist in den buddhistischen Ländern seit frühesten Zeiten wirksam. Schon in den großen indischen Epen wie der Ramajana, der Mahabharata und den Puranas ist eine der wichtigsten Voraussetzungen des Rotkreuzideals bereits vorhanden: besonders deutlich in der Mahabharata wird gelehrt: Kein Kriegsgefangener darf in die Sklaverei abgeführt werden, jeden Gefangenen muß man nach Beendigung der Feindseligkeiten freilassen, ein Feind, der keinen Widerstand mehr leisten kann oder nicht genügend bewaffnet ist, darf nicht erschlagen werden. Und es wird festgesetzt: «Sobald ein feindlicher Kämpfer sich ergibt, genießt er den Schutz seines Gegners. Ein Soldat hört auf ein Feind zu sein, wenn er seine Waffen niederlegt, und vor allem: der Verwundete steht unter dem Schutz des Siegers»; dieser Schutz aber bedeutet, daß er, wie die Agnapurana es verlangt, ärztlichen Beistand erhalte.

Der Buddhismus achtet und schützt das Leben unter allen seinen Formen. Aus dem grundlegenden Willen, das Leben zu bewahren, ergeben sich jene Vorschriften, die uns heute modern anmuten. Wenn wir aber einen Blick auf die Geschichte der im indischen Raum und an seinen Rändern lebenden Völker werfen, erkennen wir auch dort immer wieder die Rückschläge, die solch sittliche Postulate stets erleiden.

Ich kann nur vereinfachende Andeutungen machen. Die Entwicklungen, die zu solchen Ergebnissen führen, sind überaus komplexer Natur. In den Zeiten des Beginns können wir zwei große Strömungen unterscheiden, die, jede in ihrer Weise, auf die Verwirklichung des spätern Rotkreuzgedankens hinführen: die Wirkung der lebenerhaltenden Samariterhilfe und sodann die Wirkung eines absoluten Gerechtigkeitsstrebens ¹.

Vor dem Zusammentreten der diplomatischen Konferenz zur Ausarbeitung der 4. Genfer Konvention, die 1949 in Genf stattfand, erhielt ich den Auftrag, die Mitwirkung der Sowjetunion mit dem russischen Botschafter in Paris zu besprechen. Eines Tages nahm einer meiner Kollegen im Internationalen Komitee vom Roten Kreuz an diesen Besprechungen teil und im Laufe des Gespräches gebrauchte er das französische Wort «charité», also Caritas, das wir nicht ganz genau mit «Barmherzigkeit» übersetzen. Sofort sagte der Sowjetvertreter: «Dieses Wort will ich nicht hören, es bezeichnet nur ein bürgerliches Alibi. Das, worum es geht, ist die soziale Gerechtigkeit.»

Schon im archaischen China haben Laotse und Tschonangtse um das Jahr 300 v. Chr. das Absolute des Tao als eine Synthese aufgezeigt, die alle Gegensätze und jeden Widerspruch der Welt, ihre ganze unendliche Vielfalt zusammenfaßt und dadurch die widerstreitenden Kräfte auflöst. Der Weise steht in der Mitte dieser Zusammenfassung, wie die Achse in der Mitte des Rades, unbeweglich, aber umgeben von Bewegung.

Nun hat aber Laotse verkündet: «Das Wesen des Tao ist nicht die Güte, und gut ist der Weise nicht.» Diese Feststellungen besitzen im europäischen Denken eine gewisse Entsprechung nur in der Lehre der Stoa. Auch der Confuzianismus lehnt die allgemeine und uneigennützige Liebe, die Selbstentäußerung ab, wie sie der Philosoph Mehti lehrte. Confutse sagt: «Diese allgemeine Liebe widerstrebt der sozialen Ordnung, die auf der Verschiedenheit der menschlichen Gruppen beruht.» Für Confutse ist die Selbstentäußerung naturwidrig, gefährlich, denn, so sagt er, wenn man seine

¹ Vgl. hiezu: «Le Comité International de la Croix-Rouge dans les Nouvelles Conventions de Genève». — Revue Intern. de la Croix-Rouge, Nr. 425, Mai 1954.

eigenen Interessen vergesse, könne man die Interessen des Anderen nicht richtig einschätzen.

Während 10 Jahrhunderten hat diese Lehre sich ausgewirkt, langsam aber integrierte sich der Buddhismus in die Doktrin des Tao und auch in den Confuzianismus und er verwandelte sie. Das Verbot, Leben zu zerstören, wurde wirksam, und der Mord erschien als die erste der Todsünden. Gewaltlosigkeit wurde gelehrt.

Zwei große Grundtendenzen begegnen sich hier und lösen sich ineinander auf. Dort aber, wo sie getrennt weiterwirken, und auch dies ist der Fall, führt die eine zum Mitleid, zur Vermeidung jedes gewaltsamen Aktes, zum hilfreichen Impuls, die andere aber zur ausgleichenden Gerechtigkeit, zur Solidarität.

Wo können diese zwei Richtungen, falls sie beide autonom bleiben und sich nicht ineinander auflösen, wo können sie sich widerspruchslos begegnen? Wir würden sagen: sie können es nur angesichts der Hilflosen, der Entwaffneten, der Widerstandsunfähigen, der menschlichen Not. Gerechtigkeit und Barmherzigkeit können sich wohl hier an diesem einen Punkt begegnen.

Gerechtigkeit ist die Summe aller Tugenden, und eine dieser Tugenden ist das Mitleid. Es handelt sich dabei um das wahre Mitleid, das selten ist, nicht um jenes romantische, subjektive, sentimentale Mitleid, das unsere Welt erfüllt und ihre Bedingungen verfälscht. Wahres Mitleid ist nüchtern, ja streng, es ist von der Gerechtigkeit untrennbar, denn ohne seinen Beitrag wird die Gerechtigkeit unmenschlich und sie verliert sich in die Leere.

Der wahren Verbindung von Caritas und rechtlichem Streben begegnen wir in den großen Bewegungen gegen die Methoden brutaler Eroberung, die Methoden der Massendeportationen, der Massenhinrichtungen, somit in den Bestrebungen, wie sie sich unter den persischen Achämeniden, Cyrus, Darius, Xerxes ausgebildet haben. Xenophon, der das Lebensbild des Cyrus entworfen hat, sagt von ihm: er sei milde mit den Besiegten gewesen, er habe seine Versprechen gehalten und habe immer Vertragstreue bewiesen, den Glauben fremder Völker habe er respektiert. Nun hat in der Tat Cyrus einen Befehl erlassen, wonach die feindlichen Gefangenen und Verwundeten die gleichen Rücksichten verdienten wie die eigene Armee, ja sogar dieselbe Pflege.

Und der Islam? Der Koran anerkennt den legitimen Verteidigungskrieg, er trifft scharfe Unterscheidung zwischen Kriegführenden und Nichtkriegführenden. Feinde sind nur diejenigen, die sich auf dem Schlachtfeld befinden und ihre aggressiven Kräfte betätigen. Frauen, Kinder, Greise, Kranke müssen geschont werden, wie auch all diejenigen, die das Feld bebauen, auch Mönche und die Einsiedler. Eine Mutter darf nicht von ihren Kindern ge-

trennt werden. Die Lehre des Islam erhebt sich gegen die Ernährungsblockade, die über ein feindliches Land verhängt wird. Entwaffnete Verteidigungsunfähige, ganz allgemein die Schwachen, sollen nach des Propheten Willen weder physischen noch moralischen Leiden ausgesetzt werden. Tortur betrachtet er als schwereres Verbrechen, als den Mord. Er erhebt sich gegen die Plünderung und Verstümmelung der Gefallenen. Und der Koran geht noch weiter: Handel und Wandel soll durch den Krieg nicht unterbrochen werden, ein Krieg soll nie länger als ein Jahr dauern, und während jedem Kriegsjahr soll ein Waffenstillstand von vier Monaten stattfinden, damit die Kriegführenden die Wohltat des Friedens voll empfinden können, die Geister wieder zur Ruhe kommen und fähig werden, über Ausgleich und Versöhnung nachzudenken. Auch dies sind kurze Höhepunkte immer desselben, nie erlöschenden Bestrebens.

Die Taten der Menschen entfernen sich stets wieder von den großen Lehren ihrer Gesetzgeber. Auch zwischen den Geheißen des Christentums und ihrer Anwendung klafft, wie Ghandi es ausgesprochen hat, ein ungeheurer Riß. Im Laufe der europäischen Geschichte, seit dem Beginn der christlichen Lehre, seit dem späten Altertum, über Mittelalter und Neuzeit hinweg, erkennen wir eine merkwürdige Pendelwirkung zwischen der Befolgung des Liebesgebotes, den Lehren der Bergpredigt, die alles enthält, was vom Menschen ethisch gefordert werden kann, der Anerkennung der menschlichen Würde, der Hilfsbereitschaft und immer wieder der Rückkehr zu archaischer Triebhaftigkeit, zum Gewaltrecht des Stärkeren, der Mißachtung des Schwachen und Entrechteten. Immer aufs neue haben sich Hilfsbereitschaft und Gerechtigkeitsstreben in christlichen Gemeinschaften verschiedener Art verwirklicht, oft bis zur Selbstaufopferung.

Während den letzten 3400 Jahren hat die Welt nur 250 wirkliche Friedensjahre gekannt. In der Antike galt das «vae victis», und Senecas «homo sacra res homini» besitzt für die Barbaren keine Geltung!

Im Mittelalter sah dann der Christ das Leben als ein Stück Weg zur verheißenen Ewigkeit. Man bemühte sich eher darum, die Seelen zu retten als die Körper. Das Leiden wurde zu einem Verdienst, einem Heilmittel. Alles kam nach unerforschlichem Ratschluß aus Gottes Hand, und es war nicht die Aufgabe des Menschen, das irdische Schicksal zu ändern.

Die ständigen Kriege wurden meist durch eine Schlacht entschieden. War diese Schlacht geschlagen, kümmerte man sich kaum um das Los der Verwundeten, die das anonyme Instrument des Kampfes gewesen waren. Und glücklich der Gefangene, dessen Freiheit durch Lösegeld erkauft wurde.

Es ist das Erwachen eines wissenschaftlichen Geistes, das Erkennen physikalisch-physischer Gesetze, die dazu führten, das Leben als ein Ziel an und für sich zu betrachten. Von jetzt an beginnt die menschliche Gesellschaft, ihr Geschick selbst in die Hand zu nehmen. Der «Humanitarismus» entstand im Zeitalter der Aufklärung, als eine rationalisierte Form der Humanitas, der Caritas und der sozialen Gerechtigkeit. Man weigerte sich, das menschliche Elend als unabänderlich hinzunehmen. Jeder Einzelne wurde mitverantwortlich am Leiden der Gesamtheit. Nun trat die Wohlfahrt in den Vordergrund, die Sicherung des Einzellebens, das menschliche Glück wurde zum vorherrschenden Anspruch. Noch Grotius hat verlangt, daß das Recht, Kriegsgefangene zurückzukaufen, anerkannt werde. Vattel aber postuliert schon sofortige Freilassung der Gefangenen im Augenblick des Abschlusses der Feindseligkeiten, und Rousseau verleiht dann diesem Anliegen die mächtige Wirkung seiner Prosa.

Auf solche Lehren hörten schon die aufgeklärten Herrscher. Als man nach dem französischen Sieg in der Schlacht bei Fontenoy den König fragte, wie man die verwundeten Feinde zu behandeln habe, antwortete er: «Genau wie die Eigenen, denn wenn sie verwundet sind, sind sie keine Feinde mehr.» Und nach dieser Schlacht wurden die Blessierten durch einen schon wohl organisierten Sanitätsdienst betreut. Das Geschick der Gefangenen aber bildete nun den Gegenstand wohlerwogener Verträge und Abmachungen der Armeekommandanten.

Diese Ideen wurden von der Französichen Revolution theoretisch wiederaufgenommen, ihre Vollstrecker erklärten: «Die Kriegsgefangenen stehen unter dem Schutz der Nation und der Garantie des Gesetzes.»

Dann aber schlug das Pendel zurück. Die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht, das Korrelat der Gleichheit, verwandelte den Krieg in grauenhafte Massenabschlachtungen. Keine Sanitätsorganisation war diesem Vorgang gewachsen. In den Napoleonischen Kriegen war das Schicksal der Kriegsopfer ein furchtbares. Und weiterhin, noch während des Krimkrieges und während der italienischen Kriege, diesem Beginn des totalen Krieges, starben 60% der Verwundeten. Das spätere 19. Jahrhundert aber wird die Abschaffung der Sklaverei proklamieren, wird zum Universalismus ansetzen und wird das Entstehen des Roten Kreuzes möglich machen.

Der zweifache Wunsch, den Dunant am Ende seines Buches «Un Souvenir de Solferino» ausspricht, geht in Erfüllung: es entstehen das Rote Kreuz und sodann die Genfer Konventionen: dies

ist das geschichtliche Ereignis, dessen hundertste Wiederkehr wir in diesem Jahr 1963 gefeiert haben.

Es liegt ein Dokument aus dem Jahre 1859 vor, ein kleines Heftchen, das den Titel trägt: «Register des Komitees für die Verwundeten». Die erste Seite enthält das Protokoll einer Sitzung, die am 5. Juli 1859 in Genf stattgefunden hat. Der Zweck dieser Sitzung bestand darin, «eine gemischte Kommission zu bilden, gemischt aus Personen, die den verschiedenen Kirchen oder wohltätigen Gesellschaften Genfs angehörten, mit dem Zweck, den Verwundeten der italienischen Armee moralische und materielle Hilfe zu bringen».

Die evangelische Gesellschaft in Genf war 1831 gegründet worden, ihre Mitglieder waren orthodoxe Protestanten. Die Genfer Zeitung hatte die ersten Nachrichten über die Schlacht von Solferino gebracht. Die geplante Konferenz fand statt, und zwar am 29. Juni. Herr Merle d'Aubigné präsidierte, und in der Ansprache, die er hielt, erklärte er: «Mit Schaudern hören wir die verzweifelten Rufe der Verwundeten. Da liegen sie, einen Tag lang, zwei Tage lang auf dem Schlachtfeld, oder gehäuft in irgendeiner Scheune. Da liegen sie unter der brennenden Sonne, die sie ausdörrt. Wasser, Wasser!... Wir brauchen Samariter!... Wer wird diesen bemitleidenswerten Soldaten helfen, wer wird sie erfrischen? Wer wird ihnen vom Erlöser sprechen? Gebete sind nötig, Freiwillige sind nötig, Geld ist nötig. Alles das verlange ich von der Versammlung!»

Wenige Tage später publizierte das «Journal de Genève» den Aufruf Dunants [am 9. Juli 1859]. Die Mitglieder der evangelischen Gesellschaft aber waren in diesem Augenblick bereits an der Arbeit.

Man sammelt Geld: Ein größerer Betrag an die protestantische Gesellschaft wird von einem gewissen Henry Dunant überwiesen. Er will aber nicht öffentlich genannt werden, dies «könnte die Freiheit seiner eigenen Aktion einschränken». Drei junge Genfer Studenten stellen sich zur Verfügung, um sich sofort als Samariter in das Kriegsgebiet zu begeben.

Die Mitglieder aber des erwähnten Komitees haben eine vorherrschende evangelisierende Tendenz. Sie wollen Verwundete bekehren. Dunant versucht, diese Absichten zu mäßigen.

Die Erwähnung dieses in einer kleinen Stadt von 50 000 Einwohnern sich abspielenden Vorgangs erscheint berechtigt, weil er zeigt, wie die seit dem 16. Jahrhundert nie abreißende, international missionierende Tätigkeit der Calvinstadt, der europäischen Asylstadt, nun in höchst eigentümlicher Verbindung mit den zu Calvin so gegensätzlichen Ideen Rousseaus lebendig weiterwirkt. Es ist eine soziologisch abgegrenzte kleine, meist durch verwandtschaftliche Bande verbundene, liberale, in einem gewissen Wohl-

stand lebende Gesellschaft, die sich spontan zu diesem Zeitpunkt, in dem die totalen Kriege beginnen, in humanitärer Hilfsbereitschaft freiwillig zur Verfügung stellt.

In Dunant wird dann dasjenige, was aus einer lokalen Tradition hervorgeht, allgültig und wahrhaft bedeutend. Er sprengt einen vorhandenen Rahmen und innerhalb seiner Epoche ist er ungeheuer zeitgemäß. Auch dies erklärt seine Wirkung. Zur Jahrhundertmitte des 19. beginnen, wie gesagt, die totalen Kriege, und gleichzeitig regt sich innerhalb der durch die nationalen Vorstellungen weitgehend gebundenen europäischen Menschheit ein von Angst und unbewußtem Verantwortungsgefühl nicht freies Bedürfnis nach Hilfe und Linderung menschlicher Leiden. Liberalismus und Sozialismus wirken beide in diesem Sinne.

Am Vorabend der Veröffentlichung seines Buches wurde Henry Dunant als Mitglied in die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft aufgenommen. Am 9. Februar 1863 aber nahm diese Gesellschaft das Studium der von ihm gemachten Vorschläge in ihre Tagesordnung auf. Am 17. Februar beschloß sie, ein «internationales Komitee zur Betreuung der Verwundeten» zu bilden und die Schaffung von Hilfsgesellschaften in ganz Europa sowie die Organisation von freiwilligen Krankenpflegerkursen in Friedenszeiten.

Fünf Männer gehörten dem Komitee an. Führend war vorerst Henry Dunant. Neben ihm steht der spätere General Dufour, derjenige, dem es gelungen ist, durch überlegenen Sinn für Maß, durch strategisches Können und seltenes Organisationstalent einen beginnenden Bürgerkrieg fast ohne Blutopfer im Keim zu ersticken. Neben Dunant und Dufour wirkt der Anwalt Gustave Moynier, der dem internationalen Abkommen eine Rechtsform gibt, und dann sind zwei Ärzte vorhanden, Dr. Louis Appia, der sich durch Arbeiten über Kriegschirurgie einen Namen gemacht hatte, und endlich der bekannte Chirurg Dr. Théodore Maunoir. Alle fünf Mitglieder des Komitees sind zwischen 30 und 40 Jahre alt.

Dieses Fünferkomitee beschließt, Dunant auf den statistischen Kongreß nach Berlin zu entsenden, um dort seine Sache zu vertreten. Er führt diesen Auftrag durch, in Begleitung seines holländischen Freundes Basting. Im Fiaker, der sie zum Kongreßgebäude führt, liest Dunant Basting den Text seiner Rede vor. Ein Windstoß reißt ihm im Augenblick, als sie über die Spreebrücke fahren, die Blätter von den Knien. Ein Bettler erhascht sie und gibt sie ihrem Autor zurück. Dunant sollte sagen: «Dieser Bettler hat die spätere Genfer Konvention gerettet.»

Auf die Teilnahme am statistischen Kongreß folgen die vielen Reisen, die Dunant in ganz Europa unternimmt, um die damaligen Regierungen zu veranlassen, Delegierte zu einer vorbereitenden Konferenz nach Genf zu entsenden. Der Gedanke der Neutralisierung des Sanitätspersonals geht von Dunant aus, und dieser Gedanke wird zum Eckstein des ganzen Rotkreuzgebäudes.

Wiederum der uralte Gedanke, und nun: auch derjenige, der Verwundete pflegt, ist kein Feind, er ist unantastbar, er muß von Allen respektiert werden.

Nach einem Gespräch, das Dunant im Oktober 1863 mit dem König Johann von Sachsen führte, rief der letztere am Ende der Audienz aus:

«Eine Nation, die sich diesem Humanitätswerk nicht anschlösse, würde sich dem Fluch der öffentlichen Meinung in Europa aussetzen.»

Dunant sollte dann diesen Ausspruch allen Monarchen und Regierungsvertretern, mit denen er in Korrespondenz stand, in seinen Briefen wiederholen.

Im Oktober 1863 fand sodann im Athenäum in Genf eine vorbereitende Konferenz statt. Es wurde beschlossen, in allen Ländern die Schaffung von Hilfskomitees zu fördern, wobei die Neutralisierung nicht nur des Sanitätspersonals, sondern vor allem auch der Verwundeten selbst postuliert wurde. Schon am 22. August trat dann die erste diplomatische Konferenz zusammen, die den Entwurf zur ersten Genfer Konvention annahm und die Charta des Internationalen Roten Kreuzes aufsetzte. Die Genfer Konvention war damals ein revolutionärer Akt. Es steht fest, daß ihr Abschluß direkt auf die Beschlüsse der Haager Konferenz von 1899 und 1907, also auf die Haager Konvention, eingewirkt hat.

Etwas voreilig hat man immer wieder versucht, Dunant in Zusammenhang mit diesen Vorgängen zum von der Gesellschaft mißhandelten Opfer zu machen und zu behaupten, er sei damals, vor allem vom Präsidenten Moynier, kaltherzig zur Seite geschoben worden. Hier verweise ich auf die 1962 erschienene Biographie von Willy Heudtlaß. In der Tat versah Dunant während der diplomatischen Konferenz nur das Amt eines mit dem Empfang der Delegierten beauftragten Sekretärs. Während jener Zeitspanne aber ist der Briefwechsel zwischen Dunant und Moynier ein durchaus vertrauensvoller, ja herzlicher. Jedoch Dunants Persönlichkeit sprengt den Rahmen der Organisation. Seine Ideen hätten nicht die Durchschlagskraft, die ihnen bis zum heutigen Tage in unvermindertem Maße eignet, wenn er einen mit augenblicklicher Wirklichkeit rechnenden, unter dem Zeichen der Vorsicht wirkenden Tatsachensinn besessen hätte. Er ist ein allen nüchternen und praktischen Überlegungen vorauseilender Visionär. Die Aufgabe, seine Vision innerhalb einer stets hart bedingten Welt praktisch durchzuführen, gehört den Anderen an, die seinem Ruf gefolgt sind.

Waren sie sich dessen bewußt, daß sie seinem Rufe folgten?

Es handelt sich um den ewigen Konflikt, auf den Max Weber einmal deutlich hingewiesen hat, als er die Ethik schlechthin von der Verantwortungsethik abgrenzte. Die Verantwortungsethik hat mit dem Sosein der Welt zu rechnen, und sie muß Ziele unter Berücksichtigung aller denkbaren, realen Widerstandsmöglichkeiten zu erreichen suchen, während der Ethiker von der Art Dunants sich über der Relativität von Erfolgsaussichten und der Durchführbarkeit ans Absolute hält. Man hat ihn später stets wieder als einen Märtyrer dargestellt und hat Andere für sein Martyrium verantwortlich gemacht. Das ist immer sehr leicht und nachträglich stets erfolgversprechend. Geschichtliche Erfahrung aber lehrt, daß Persönlichkeiten seiner Art ihre weit über zeitliche Umstände hinausgehende Wirkung stets durch Opfer, Leiden und Verkennung haben bezahlen müssen.

Dunant war, er hat es ausgesprochen, davon überzeugt, daß es immer Kriege geben werde und daß die Staaten stets aufs neue um die Wette rüsten würden. Seine Größe liegt in dem «Trotzdem».

Er hat an jene Bereitschaft appelliert, die man gerne das Weltgewissen nennt, vor allem: er hat die entscheidende Initiative ergriffen. Die Betreuung der Kriegsverletzten und der Gefangenen wurde durch ihn zu einem internationalen Problem. In wenigen Monaten hat dieser erstaunliche Mann es durchgesetzt, daß seine Idee von einer Konferenz, in der 16 europäische Staaten vertreten waren, aufgenommen wurde. 18 Monate nach der ersten Versammlung des Genfer Komitees wurde die erste Genfer Konvention von den Delegierten von 12 Ländern am 22. August 1864 unterzeichnet. Diese erste Konvention trug den Titel: «Konvention zur Besserung des Loses der im Felddienst verwundeten Soldaten». Sie ist als Gesetz in das positive Völkerrecht eingegangen. Jeder Staat, der sie ratifizierte oder ihr beitrat, machte sie zum Bestandteil seiner eigenen Gesetzgebung und wurde durch sie gebunden. Die Genfer Konvention steht allen Ländern offen.

Hier ist eine bezeichnende und bezeugte Anekdote zu erwähnen, die für den Charakter und das Temperament des späteren Generals Dufour aufschlußreich ist. Beim Schlußakt der Konferenz, bei der Unterzeichnung der Konvention erklärte der englische Delegierte, er könne nicht unterschreiben, da er über kein Staatssiegel verfüge. Dufour stand auf, öffnete sein Taschenmesser und schnitt dem Engländer einen Knopf von seiner Diplomatenuniform, indem er sagte: «Hier ist das Petschaft Eurer Exzellenz, es trägt das Wappen Ihrer Majestät.» Der Engländer unterzeichnete.

Aus dem privaten Genfer Komitee, das 1875 die Bezeichnung «Internationales Komitee vom Roten Kreuz» annahm, ist die Welt-

organisation des Roten Kreuzes entstanden, die heute 175 Millionen Mitglieder zählt. Mit der Zeit sollte ein Verband ohne amtlichen Charakter sich ausbilden, der das ursprüngliche Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf, alle nationalen Rotkreuzgesellschaften und seit dem Jahre 1919 die diese Gesellschaften zusammenfassende Liga des Roten Kreuzes umfaßt. Ein permanentes Komitee, zur Zeit unter dem Präsidium des Botschafters André François-Poncet, soll neuerdings über die Koordination zwischen dem Internationalen Komitee, das aus lauter Staatsbürgern eines neutralen Landes besteht, und der international zusammengesetzten Liga wachen.

Wenn ich so sagen darf, erhielt die Genfer Konvention ihre Feuertaufe 1866. Preußen hatte unterzeichnet, Österreich nicht.

Bedeutend später als auf den Schlachtfeldern setzten sich Sanitätsdienst und Rotkreuzhilfe in den Kämpfen zur See durch. Noch bei Lissa 1866 gingen fast alle Matrosen der versenkten Schiffe zugrunde. Aber 1898 im amerikanisch-spanischen Krieg um Kuba sind schon durch die Konvention geschützte Spitalschiffe vorhanden. Was die Kriegsgefangenen anbetrifft, so ist die Benachrichtigung über ihren Verbleib und ihr Befinden noch durch die Konvention von 1899 als berechtigt erst für den Zeitpunkt nach Friedensschluß vorgesehen. Im Jahre 1934 auf der letzten Rotkreuz-Konferenz vor dem Ausbruch des 2. Weltkrieges, in Tokio, gelang es dem Komitee, eine von ihm ausgearbeitete Konvention zum Schutz der Zivilpersonen im Kriegsfall durchzusetzen und sie mit großer Stimmenmehrheit annehmen zu lassen. Ich habe diesen Vorgang damals mit größter Spannung miterlebt. Die diplomatische Konferenz aber, die diesen Beschluß sanktionieren sollte, wurde vielfach unter der hinhaltenden Einwirkung der Generalstäbe erst auf das Jahr 1940 einberufen. Und 1940 war es zu spät.

Vor dem 2. Weltkrieg erreichte das Komitee wenigstens, daß Zivilpersonen, die sich zu Beginn der Feindseligkeiten in Feindesland aufhielten, dasselbe Statut wie die Kriegsgefangenen erhielten. Im ganzen wurden 160 000 Zivilpersonen dadurch der reinen Willkür entzogen. Aber anders stand es um Zivilpersonen in den besetzten Gebieten. Millionen sind deportiert worden. Die nationalsozialistische Regierung machte eine Konzession. Sie erklärte, nicht ohne Zynismus: «Das Internationale Komitee kann Pakete an Deportierte schicken, deren Adressen es kennt.» Nach diesen Adressen wurde lange vergeblich geforscht. Schließlich gelang es, durch Ausdauer einige herauszufinden. Man legte den Lebensmittel- und Medikamentpaketen Empfangskarten bei. Nun gab es eine Überraschung: diese Karten kamen oft mit 4 oder 5 Adressen anderer Deportierter zurück. 750 000 Pakete konnten schließlich versandt

werden, obwohl für Deportierte keine Eröffnung der Blockade durch die Alliierten erfolgte. Auf die Blockadefrage werden wir noch zurückkommen. Und nun muß ich einige recht trockene Angaben machen:

Während des größten Teiles seiner bisherigen Geschichte hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Urzelle des Roten Kreuzes, im positiven internationalen Recht keinerlei Grundlage besessen: weder in den Genfer Konventionen von 1864 und 1906 noch in der Haager Konvention findet es Erwähnung. Zum ersten Male erscheint sein Name im kodifizierten internationalen Recht dank der Konvention von 1927. Aber es ist die Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, die ihm eine erste juristische Sicherung verleiht. Um dreierlei handelt es sich: der Artikel 79 erkennt das Recht des Internationalen Komitees an. den Mächten die Schaffung der Zentralagentur der Kriegsgefangenen auf neutralem Boden vorzuschlagen. Der Artikel 87 sieht vor, daß ein Delegierter des Komitees an den Konferenzen teilnehmen könne, die einberufen werden, um Uneinigkeit unter den Kriegführenden über die Anwendung der Konventionen beizulegen. Die wichtigste Erwähnung des Komitees ist im Artikel 88 enthalten, dort heißt es: «daß die Konvention kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit des Internationalen Komitees bilde». Eine analoge Textabfassung findet sich im Artikel 79. Sie erkennt dasjenige an, was das Internationale Komitee sein Initiativrecht nennt, obwohl der Ausdruck im Text nicht vorkommt. Aber das Komitee hat den Artikel 79 immer für besonders wertvoll gehalten, denn er deckt all dasjenige, was es zugunsten der Kriegsgefangenen zu unternehmen beschließt, und zwar außerhalb des Mandates, das ihm die Konvention expressis verbis zuweist.

Das Initiativrecht des Komitees besitzt fortan einen durch die Konvention geschaffenen Rahmen. Auf einer noch sehr schwachen rechtlichen Grundlage hat es den größten Teil der gewaltigen Aktivität durchführen können, die es im Laufe des 2. Weltkrieges entwickelt hat. Man kann noch weiter gehen und sagen, aus der Schwäche seiner juristischen Position habe es seine Kraft gewonnen. Es war nicht durch Mandate festgelegt. Seine Initiativmöglichkeit war nicht beschränkt. Es hat in unzähligen Fällen, die durch die Konvention in keiner Weise geregelt waren, weitgehend und erfolgreich handeln können.

Als das Komitee seit 1945 die Revision der Genfer Konventionen vorbereitete, war es ihm besonders angelegen, zwei Tendenzen auszugleichen. Einmal die Tendenz, tragfähigere rechtliche Grundlagen zu gewinnen, um die Entwicklung, die seine Tätigkeit im Lauf des letzten großen Krieges durchgemacht hatte, gewissermaßen zu

ratifizieren, andererseits aber möglichst viel Bewegungsfreiheit zu bewahren, seine volle Unabhängigkeit zu schützen. Während der Ausarbeitung der Konventionen mußte das Komitee oft die Generosität der staatlichen Delegierten zurückhaltend beeinflussen, um in den Texten nicht zu oft Erwähnung zu finden, das heißt, um nicht mit allzu präzis formulierten Aufgaben betraut zu werden.

In den vier neuen Konventionen ist nun das Komitee rechtlich fest verankert. 60 Artikel, unter denen fast die Hälfte die Konvention zugunsten der Zivilbevölkerung betrifft, erwähnen das Komitee oder seine zentrale Kriegsgefangenenagentur. Im großen und ganzen ist die Tätigkeit, die das Komitee zwischen 1939 und 1947 ausübte, heute kodifiziert.

Die speziellen Organe, deren Aufgabe es ist, die Einhaltung der Genfer Konventionen zu überwachen, sind im Krieg die staatlichen Schutzmächte. Wichtig ist der Umstand, daß den Delegierten des Internationalen Komitees die gleichen Vorrechte wie den Vertretern der Schutzmächte eingeräumt werden. Da sich die Genfer Konventionen prinzipiell auch auf die neutralen Länder erstrecken, die Staatsangehörige aus im Krieg befindlichen Ländern in ihre Territorien aufnehmen, wird die Aktion des Komitees sich auch auf diese neutralen Länder ausdehnen. Zusammenfassend: das Komitee ist nun fest in den Genfer Konventionen verankert, aber es wird durch sie nicht eingeschränkt.

Ein großer Fortschritt liegt darin, daß die Anerkennung des Initiativrechtes des Komitees auf Konflikte ausgedehnt wurde, die keinen internationalen Charakter haben, das heißt, auf innere Konflikte, Bürgerkriege.

Artikel 3 der Konvention von 1949 sieht voraus, daß im Falle eines Bürgerkrieges jede am Konflikt teilnehmende Partei sich an die Grundsätze der Konventionen zu halten habe. Dieser Artikel 3, eine Art Miniaturkonvention, erwähnt, daß ein unparteiischer Organismus, wie das Komitee, den kämpfenden Parteien seine Hilfe anbieten könne. Dies ist viel wichtiger, als es auf den ersten Augenblick erscheinen möchte, denn es liegt in der Natur der Bürgerkriege, daß Hilfeleistungen, die der gegnerischen Partei erwiesen werden, als eine Verbrechern zuteil gewordene Hilfe erscheinen. Diese Rechte wurden erst durch die Konferenz von 1938 in den internen Rotkreuz-Statuten kodifiziert.

Im spanischen Bürgerkrieg hat das Komitee eine Aktion durchgeführt, die von derjenigen, die es im Falle internationaler Kriege ausübt, nicht verschieden ist, nämlich: Anwendung von Regeln der Genfer Konventionen, Kontrollbesuche der Gefangenenlager, Hilfeleistung und Austausch ziviler Nachrichten. Es ist in diesem Konflikt, daß das Komitee den Austausch von Nachrichten zwischen

Angehörigen einer durch die Frontlinien getrennten Familie eingeführt hat. Es war außerordentlich schwierig, diese Neuerung durchzusetzen. Sie ist nun durch die Genfer Konvention von 1949 anerkannt worden.

Die Durchführung der Aufgabe der zentralen Kriegsgefangenenagentur des Komitees wurde durch die Konvention von 1949 ganz allgemein begünstigt. Garantiert ist jetzt die Befreiung von den Telegrammkosten, die postalische Portofreiheit, und Artikel 123 der Konvention sieht vor, daß die Agentur für ihre Übermittlungen jede Erleichterung erhalten werde. Sie genießt für ihre Nachrichten Prioritätsrechte und verfügt über die Funkübermittlung. Schließlich werden die Staaten eingeladen, der Agentur die nötigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Dabei bleibt die Agentur, was sie immer war: eine Institution im Dienst derjenigen, die über das Los vom Kriegsgeschehen erfaßter Menschen als Angehörige oder Freunde im Ungewissen sind. Neben den offiziellen Auskünften wird sie private Informationen sammeln. Nach den Bestimmungen der vierten Genfer Konvention genießt Nachforschung und Auskunft über Zivilpersonen denselben Rechtsschutz wie diejenige über Kriegsgefangene. Immerhin besteht ein Unterschied. Wenn die Agentur der Kriegsgefangenen verpflichtet ist, den Kriegführenden alle Nachrichten zu übermitteln, die sie über Kriegsgefangene erhält, so steht es im Falle von Erkundigungen über das Ergehen von Zivilpersonen anders: jederzeit wird der Umstand berücksichtigt, daß man ihnen selbst oder ihren Angehörigen durch Benachrichtigung schweren Schaden zufügen kann. Hier stellt sich jeweils eine Ermessensfrage. Zwischen 1939 und 1945 wurden 20 Millionen zivile Nachrichten in Erfahrung gebracht und versandt.

Während der zwei Weltkriege, und vor allem während des zweiten, haben die Delegierten des Komitees alle ihnen zugänglichen Kriegsgefangenenlager besucht und dies mit denselben Rechten und Pflichten wie die Vertreter der Schutzmächte. 180 Delegierte haben 11 000 Lagerbesuche durchgeführt. Aber auch dieses Recht wurde erst nach dem Kriege kodifiziert. Von jetzt an sind die Delegierten des Komitees berechtigt, sich überall dorthin zu verfügen, wo Kriegsgefangene vorhanden sind, und ohne Zeugen mit ihnen und ihrem Vertrauensmann zu sprechen. Die Häufigkeit und die Dauer der Besuche kann nicht eingeschränkt werden, und die Delegierten verfügen über vollkommene Freiheit in der Wahl der Orte, die sie aufsuchen werden. Dank der vierten Konvention aber sind heute alle diejenigen Lokalitäten, in denen sich Zivilinternierte befinden, diesen selben Inspektionen zugänglich. Darüber hinaus sieht der Artikel 143 dieser Konvention vor, daß die Vertreter der

Schutzmächte, wie die Vertreter des Komitees, sich jederzeit, wo immer, der Personen annehmen können, die interniert sind oder zu einem Arbeitsdienst in feindlichem Land gezwungen werden. In besetzten Gebieten können sie auch die freie Bevölkerung aufsuchen. Aber diese Möglichkeit überschreitet die Kräfte einer privaten Institution; immerhin, Stichproben können vorgenommen werden. Alles, was die Weitergabe von Nachrichten über Sanitätspersonal, über Verwundete und über Gefallene anbetrifft, wird durch die Kriegsgefangenen-Agentur des Komitees durchgeführt werden.

Im 2. Weltkrieg haben rund 70% aller Kriegsgefangenen keinerlei Hilfe durch die Schutzmächte erhalten. In diesen Fällen hat das Komitee mit mehr oder weniger Erfolg, je nach den Umständen, einspringen können. Sowjetrußland hatte die zwischen 1939 und 1945 geltenden Genfer Konventionen nicht unterzeichnet, es ließ die Besuche der in seiner Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen nicht zu, und Hitler hat, was er Gegenrecht nannte, gewahrt. 1949 wurde daran gedacht, für Fälle, in denen die Schutzmächte ihre Funktion nicht ausführen könnten, das Komitee mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Aber diese Verpflichtung zur Ausübung einer Funktion als Substitut hat das Komitee mit Recht abgelehnt.

Die 49er Konferenz hat vorgesehen, daß alle Signatarmächte der Genfer Konventionen sich verständigen können, um gewisse Aufgaben einem Organismus zu übergeben, der Unparteilichkeit und praktische Leistungsfähigkeit garantiere, einem unter Umständen spontan schaffenden Organismus oder einer schon existierenden Institution. Die Erfahrung lehrt, daß international zusammengesetzte Organismen in Kriegszeiten lähmenden Widerständen und absolutem Mißtrauen gegenüberstehen. Es ist somit nicht ausgeschlossen, vielleicht sogar wahrscheinlich, daß man immer wieder veranlaßt sein wird, auf eine schon existierende nicht international zusammengesetzte Institution zurückzugreifen.

Während und nach dem 2. Weltkrieg hat das Komitee spontan versucht, Kriegsgefangenen, die in Strafverfahren verwickelt waren, juristischen Beistand zu leisten.

Seit 1939 hat es, und das ist die Wirkung seiner Freiheit, auf allen Gebieten, in denen die Schutzmächte nicht handeln konnten, spontane Interventionen unternommen. Es hat während des 2. Weltkrieges Hilfsaktionen in nie dagewesenem Maße durchgeführt. Es hat eine Rotkreuz-Flotte geschaffen, die durch die kämpfenden Marine-Streitkräfte und nach schwierigsten Verhandlungen durch die Blockade hindurch für Kriegsgefangene wie für Zivilbevölkerungen Hilfstransporte durchführte. 15 Rotkreuzschiffe waren ständig unterwegs. Ihrer Anerkennung gingen schwierige

Unterhandlungen mit den kriegführenden Staaten voraus. Medikamentensendungen und Lebensmittelpakete wurden transportiert, deren Wert innerhalb der 5 Kriegsjahre 3 Milliarden Schweizerfranken erreichte. Auf dem Gebiet der Zivilbevölkerung hat das Komitee mit der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften zusammengearbeitet, und zwar durch eine ad hoc gegründete gemischte Kommission, die Medikamente, Lebensmittel und Kleider im Wert von 500 Millionen Schweizerfranken transportiert hat. Hier sei mit Dankbarkeit der Name Robert Boehringers erwähnt. Für die Ernährung und sonstige materielle Hilfeleistung, beispielsweise an Griechenland, hat das Internationale Komitee mit der schwedischen Regierung zusammengearbeitet. Es läßt sich leicht denken, wie schwierig es war, von den kriegführenden Mächten von Fall zu Fall die Durchbrechung der von ihnen verhängten Blockade des Feindgebietes zu erreichen.

Im Zusammenhang eines Vortrags muß man sich mit summarischen Angaben über die hier erwähnten Gegenstände begnügen. Über all dies gibt es eingehende Literatur. Denjenigen, die nach einer gründlichen Orientierung verlangen, möchte ich vor allem auch die hervorragenden zusammenfassenden Arbeiten des Kronjuristen der Genfer Organisation, Herrn Dr. Jean Pictet, empfehlen, der das Problem juristisch anpackt, es aber als erfahrungsreicher und überlegener Historiker allseitig beleuchtet, er schöpft aus größter eigener Erfahrung und ist ein nachdenklicher Betrachter dessen, was man Rotkreuzphilosophie genannt hat, vor allem schreibt und handelt er als gründlicher Kenner der Gefahren, die die nun hundertjährige Institution bedrohen, sobald sie sich über die ihr wie allen menschlichen Organisationen gesetzten Grenzen hinausbegibt und Aufträge übernimmt, deren Durchführung Vertrauenskonflikte bewirken kann. Auch auf die gedankenreichen Betrachtungen Dr. Walther G. Hartmanns, dem so verdienten, gewesenen Generalsekretär und Mitglied des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes, mag hingewiesen werden. Eine Grundbedingung für die Aktionsfähigkeit des Roten Kreuzes im allgemeinen und des Komitees im besonderen ist und bleibt das allseitige Vertrauen, das ihm erlaubt, zwischen und hinter den Fronten innerhalb von Konflikten aller Art zu wirken. Dieses Vertrauen müßte aber naturnotwendig verbraucht werden, wenn das Komitee sich als eine Zentrale für Protestaktionen oder als schiedsrichterliche Instanz einschalten ließe. Letzteres ist immer wieder versucht worden. In einzelnen Fällen, neuerdings innerhalb einer ganz extremen Lage, kann es sich ereignen, daß das Internationale Rotkreuz-Komitee sich einem solchen Anspruch nicht entziehen darf. Aber es mag als ein Glück betrachtet werden, wenn die vom Komitee

erklärte prinzipielle Bereitschaft, wie im Falle der Kubakrise, schließlich nicht in Anspruch genommen wurde. Das Rote Kreuz muß immer seine Hauptaufgabe im Auge behalten und muß ihr alles andere unterordnen. Die Hauptaufgabe aber ist und bleibt: Praktische Hilfe für die Entwaffneten, Entrechteten, in Elend, Not und unter Bedrohung lebenden Mitmenschen, und unter diesen, um konkret und den Ursprüngen getreu zu bleiben, den Verwundeten und Gefangenen Hilfe zu bringen.

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß das 20. Jahrhundert gleichzeitig eine Rechtsinflation und eine allgemeine Schwächung der Rechtsgeltung und der internationalen Moral erlebt hat. Mit Recht schrieb Max Huber eines Tages: «Der Geist der Epoche lähmt mich. Das Recht wird mit Füßen getreten.» In der Tat haben die beiden Weltkriege so viel Zerstörung und Leiden angehäuft, daß eine Art von dumpfer Gewöhnung eintrat. Ungeheuerliche Doktrinen haben die Mißachtung des Menschen in vielen Ländern zum Prinzip erhoben. Die Leiden wurden zu einer politischen Waffe, und schließlich schufen erste Vertreter der exakten Wissenschaften Zerstörungsmittel, die mit einem Schlag die Bevölkerung großer Städte, ja weiter Landgebiete vertilgen können. Welchen Antrieben entspricht die Bereitschaft zur Selbstzerstörung, zum Auslöschen von Millionen von menschlichen Leben, zur Zerstörung unersetzlicher menschlicher Werke? Die Sprache unserer heutigen Kunst, unserer Dichtung, unserer Musik entspricht diesem Vorgang, aber sie vermag es nicht, ihn aufzuhellen. Der grauenhafteste aller bisherigen Kriege endete im Feuerschein der Bomben von Hiroshima und Nagasaki, und seither leben wir innerhalb des Wettlaufs auf dem Gebiet zur Erzeugung von Atomwaffen.

Sollen wir uns angesichts der Geschichte unserer weißen Rasse der humanitären Errungenschaften rühmen, die wir innerhalb der letzten hundert Jahre verwirklicht haben oder zu verwirklichen suchten? Ich denke, daß wenn wir es ernst meinen, wir nur schweigen, arbeiten und hoffen können. Zu dieser Hoffnung mag beitragen, daß das Werk des Roten Kreuzes eine so gewaltige Ausdehnung angenommen hat. In jedem Konflikt, gleich an welcher Stelle der Erde, greift der Dritte Kämpfer augenblicklich ein. Wir haben angedeutet, daß das Internationale Komitee vom Roten Kreuz immer mehr in die Interessensphäre und das Souveränitätsgebiet der Staaten zugunsten Einzelner, zugunsten der menschlichen Person eindringt und daß man darin eine wirkliche Entwicklungswende in der Geschichte des Internationalen Rechtes feststellen kann. Im Falle großer Katastrophen erlebt man Handlungen der Solidarität zwischen den nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen und der

Sonne, die auf den Ruf ihrer Föderation, der Liga der Rotkreuzgesellschaften hören: gemeinsame Handlungen, deren Wirkung unablässig zunimmt. Überall in den Spitälern, den Gefängnissen, auf blutigen Straßen, dank der unaufhörlichen und der anonymen Arbeit von so viel Männern und Frauen guten Willens, wird der Leidende beschützt, Hilfe wird ihm zuteil und Trost.

Wir müssen uns dessen bewußt sein, daß diese Mission von den Vertretern des Roten Kreuzes immer größeren Mut verlangt. Treue zu der übernommenen Aufgaben muß in unserer unerbittlichen Welt die Gefährdung des eigenen Lebens bedeuten. Pflichttreu und kühn müssen die Diener unseres großen Weltbundes sein. Nicht nur muß man vom Rotkreuzvertreter verlangen, daß er bereit sei, sein Leben einzusetzen, wir haben seit 1939 manche Opfer zu beklagen, nein, dieser Vertreter muß vor allem auch über die innere Disziplin verfügen, die ihn parteilicher Leidenschaft nicht erliegen läßt.

Die Unparteilichkeit des Roten Kreuzes ist ein Schritt zur Objektivität und somit vielleicht zum Frieden.

Viele bestreiten den Wert einer solchen Haltung. Oft wird sie verhöhnt. Heute, wo so viele Doktrinen aufeinander prallen, in einer Epoche, in der man von Jedem verlangt, daß er engagiert sein müsse, verlangt gerade die humanitäre Leistung volles Engagiertsein, das heißt auf deutsch: volle Hingabe, und zwar für ein Ideal, das über die Grenzen des monotonen Geschichtsgeschehens, des Wogengangs der Geschichte hinausreicht. Um in die Reihen des Roten Kreuzes zu treten, braucht es Festigkeit, und wer über diese physische und moralische Festigkeit nicht verfügt, soll sich anderswohin wenden. Das Werk des Roten Kreuzes bewahrt einen äußerst individualistischen Charakter. Hier liegt sein Unterschied zu den staatlichen Dienststellen. Das Rote Kreuz ist keine Verwaltungsbehörde unter anderen. Wenn das Rote Kreuz während eines Jahrhunderts durch Gefahren und Mühen hindurch seinen Weg hat fortsetzen können, so liegt dies daran, daß seine Hauptsorge der einsame, entwaffnete Mensch war. Hier liegt sein Geheimnis. Auch wenn die heutige Gesellschaft die Individuen immer mehr in den Dienst ihrer kollektiven Aufgaben stellt, wird doch für das Rote Kreuz und für die freiwillige Leistung von Person zu Person stets Platz bleiben. Ich möchte sogar sagen, daß nichts jemals diese Freiwilligkeit wird ersetzen können. Und so besitzt diese Institution auch Einfluß über die Zukunft. Was wir vom Roten Kreuz nach einem Jahrhundert seiner Existenz wissen, erlaubt es uns, darauf zu vertrauen, daß es mit seinen Mitteln einen Beitrag zu einer besseren Welt liefern könnte.